

Selbsthilfeförderung durch den Städtischen Förderfonds

Handreichung für Selbsthilfegruppen (SHG) 2022

Liebe Menschen in den Selbsthilfegruppen,

mit dieser Handreichung möchten wir Ihnen wichtige Mitteilungen und Tipps geben, die Ihnen das Ausfüllen des Antrages erleichtern.

Bitte besprechen Sie in Ihrer Gruppe die Beantragung von Fördergeldern vorab und teilen Sie auch im Nachgang mit, ob eine Bewilligung (Höhe der Fördermittel) oder Ablehnung erfolgt ist.

Voraussetzungen

- Eine Selbsthilfegruppe (SHG) muss aus mindestens sechs Teilnehmer*innen bestehen, um Fördermittel beantragen zu können. SHG mit weniger als 6 Teilnehmenden können auch Anträge auf Förderung stellen, die im Einzelfall geprüft werden.
- Die Gruppe muss allen Personen, die zur entsprechenden Zielgruppe gehören, prinzipiell offenstehen.

Antragsverfahren

- Die Antragstellung erfolgt durch ein Antragsformular, das bei der Selbsthilfe-Kontaktstelle erhältlich ist.
- Anträge können laufend im Jahr bis spätestens 30.11. über die Selbsthilfe-Kontaktstelle an das Förderfonds-Gremium gestellt werden. Anträge, die bis zum 31. Mai jedes Jahres eingehen, werden in der 1. Sitzung des Jahres besprochen.
- Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr angenommen. Es gilt das Datum des E-Mail-Eingangs bzw. Poststempels.
- Die Selbsthilfe-Kontaktstelle nimmt die Anträge entgegen. Je nach Anzahl der eingehenden Anträge finden zwei bis drei Vergabesitzungen im Jahr statt, davon mindestens eine im ersten Halbjahr.
- Nach der Vergabesitzung erhalten die SHG einen Bescheid, aus dem hervorgeht, für welche Maßnahme und in welcher Höhe der Förderantrag bewilligt oder ob der Antrag abgelehnt wurde.
- Die Mittel müssen im jeweiligen Kalenderjahr ausgegeben werden.
- Die Mittel des Städtischen Förderfonds richten sich vor allem an Gruppen aus der sozialen Selbsthilfe. Gruppen aus der gesundheitlichen Selbsthilfe sollten ihre Bedarfe in erster Linie über die Krankenkassenförderung decken. Aber eine Antragstellung beim Städtischen Förderfonds ist auch möglich.

Antrag stellen

- Jeder Abschnitt und die dazugehörigen Unterpunkte sind **vollständig auszufüllen**.
- Werden Anträge per E-Mail eingereicht, ist eine eingescannte Unterschrift notwendig.
- Anträge können einzelne Gruppen stellen (Einzelanträge) oder Gruppen können sich auch zusammenschließen.

Förderfähig sind

- Kosten, die der Gruppe für ihre laufende Gruppenarbeit entstehen, wie zum Beispiel Raumnutzung, Büromaterial, Porto, Telefon und Öffentlichkeitsarbeit.
- Kosten für Projekte, wie zum Beispiel Referentenhonorare für Vorträge, Kosten für den Besuch von Seminaren und Tagungen, Beteiligung mit einem Informationsstand an einer Veranstaltung.
- Software zum Durchführen von Videokonferenzen
- Hardware für Selbsthilfegruppen kann begrenzt finanziert/bezuschusst werden. Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der beantragten Sache (der Gesamtsumme sowie dem Eigenanteil) und wird im Einzelfall in Bezug auf das Preis-/Leistungsverhältnis, die Teilnehmeranzahl und das Gesamtantragsvolumen entschieden.

Nicht förderfähig sind

- Freizeitaktivitäten wie zum Beispiel Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Urlaubsreisen, Verpflegung

Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme:

Die Art der Maßnahmen, der Zweck der Verwendung sowie die anfallenden Kosten sollten so genau und detailliert wie möglich angegeben werden. Falls vorhanden, sollen Rechnungen bereits dem Antrag beigelegt werden. Bei geplanten Anschaffungen sollen erste Kostenvoranschläge eingeholt und ebenfalls dem Antrag beigelegt werden. Angaben zu den geplanten Anschaffungen sind mit Marke, Modell und Preisen zu benennen. Das ist auch beispielsweise anhand von Screenshots möglich. Ausführliche Angaben sind aussagekräftig und helfen dem Förderfonds-Gremium, über Förderanträge zu entscheiden.

Beispiele für die Antragstellung

Jeden Posten bitte einzeln auflisten.

- Raumnutzungskosten (jährlich)	200,00 €
- Büromaterial	60,00 €
- Porto	50,00 €
- Fachbuch (Titel und Preis)	20,00 €

Veranstaltungen

Führt die Selbsthilfegruppe eine eigene Veranstaltung durch und lädt zum Beispiel eine Referentin/einen Referenten ein, so sind anzugeben:

- Thema und (möglichst schon bekanntes) Datum des Vortrags
- Name des Referenten/der Referentin
- Referentenhonorar und/oder Fahrtkosten bzw. Aufwandsentschädigung/Präsent
- Raummiete

Bitte beachten:

- Findet die Veranstaltung in den Räumlichkeiten der Selbsthilfe-Kontaktstelle statt, ist diese unbedingt zu informieren mit dem Hinweis, für die Anmietung des Raumes eine separate Rechnung zu erstellen.
- Kosten für die Anmietung von technischen Geräten wie z. B. Beamer
- eventuelle weitere Ausgaben

Wichtig (bei Einzelanträgen):

Die Veranstaltung ist im gleichen Jahr durchzuführen, in dem auch der Antrag gestellt wird und die Kosten müssen auch im Antragsjahr beglichen werden.

Nehmen Mitglieder der SHG an einem Seminar/einer Fachtagung etc. teil, so sind aufzuführen:

- Anzahl der SHG-Mitglieder, die daran teilnehmen
- Datum und Ort der Veranstaltung
- Titel der Veranstaltung
- Veranstaltungsprogramm
- Auflistung der Fahrtkosten: Tickets bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs; bei Fahrt mit dem PKW Angaben über die gefahrenen Kilometer (0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer)

Vergabegremium

- Ein Förderfonds-Gremium vergibt die Fördermittel auf der Grundlage der Förderrichtlinien der Stadt Dortmund (S. 5-6 dieser Handreichung).
- Es wird eine anonymisierte Vergabeübersicht erstellt und dem Gremium zur Verfügung gestellt.
- Dem Förderfonds-Gremium gehören sieben Selbsthilfegruppen-Mitglieder an. Diese werden alle 2 Jahre im Gesamttreffen¹ gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Gesundheitsverwaltung der Stadt Dortmund.
- Die Selbsthilfe-Kontaktstelle unterstützt das Förderfonds-Gremium in seiner Arbeit und entscheidet nicht über die Vergabe der Fördergelder.
- Anträge werden in folgender Reihenfolge entschieden:
 1. Gruppen aus der sozialen Selbsthilfe
 2. Neue SHG
 3. Einzelanträge von SHG
 4. Gruppenübergreifende Anträge
 5. Gemeinschaftsanträge

¹ Das Gesamttreffen ist eine regelmäßige stattfindende Veranstaltung für Dortmunder Selbsthilfegruppen. Es dient der Vernetzung der Selbsthilfegruppen, der Informationsweitergabe, der fachlichen Zusammenarbeit, dem Erfahrungsaustausch sowie der Wahl der Ansprechpartner/innen und der Gremienvertreter/innen.

Verwendung der Fördermittel

- Fördermittel dürfen nur für die Maßnahmen ausgegeben werden, die von der SHG im Förderantrag angegeben worden sind. Das bezieht sich auf die Art der Maßnahme. Es ist möglich, dass die SHG einen anderen (günstigeren) Hersteller auswählt.
- Bewilligte Mittel für Maßnahmen, deren Kosten niedriger waren als Gelder bewilligt wurden oder die nicht durchgeführt wurden, sind umgehend zurückzuzahlen.

Nachweisfristen

- Bei der Sitzung im 1. Halbjahr: Die Verwendungsnachweise müssen bis zum 30.09. bei der SHK eingegangen sein.
- Bei der Sitzung im 2. Halbjahr: Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Zuschusses sind die Ausgaben bei der Selbsthilfe-Kontaktstelle durch Belege nachzuweisen, Kopien reichen aus.

Bei Rechnungen bitte beachten:

- Den Zahlungsbeleg immer mit einreichen. Bei Überweisungen kopieren Sie bitte den entsprechenden Kontoauszug mit dazu und schwärzen alles, was nicht den Städtischen Förderfonds betrifft.
- Selbsthilfegruppen, die keinen Nachweis für die bewilligten Fördermittel erbringen, müssen die Fördergelder zurückzahlen.

Verwaltung von Fördermitteln in der SHG und Transparenz

- Ein einfaches DIN A 5-Heft reicht aus.
- Laufende Dokumentation durch Belege/Quittungen von Einnahmen und Ausgaben für jedes Bewilligungsjahr.
- Es ist sinnvoll, wenn ein Gruppenmitglied für diese Aufgaben zuständig sowie ein weiteres Gruppenmitglied für die Überprüfung der SHG-Gelder verantwortlich ist.
- Belege müssen **sechs Jahre** aufbewahrt werden.
- Für Vereine gelten abweichende Regelungen; darüber sollten diese sich bitte selbst informieren.
- Um Transparenz zu wahren, sollte über den finanziellen Status der Gruppengelder stets informiert werden.

Haben Sie Fragen? Wir helfen Ihnen gerne.

Selbsthilfe-Kontaktstelle Dortmund
Ostenhellweg 42-48 / Eingang Moritzgasse
44135 Dortmund
Tel.: 0231 – 52 90 97
Fax: 0231 – 520 90
Internet: www.selbsthilfe-dortmund.de
E-Mail: selbsthilfe-dortmund@paritaet-nrw.org

Richtlinien für die Förderung von Selbsthilfegruppen im Gesundheits- und Sozialbereich in Dortmund auf Basis der Ratsvorlage vom 22.09.97

Die Stadt Dortmund unterstützt und fördert die Dortmunder Selbsthilfegruppen durch einen Selbsthilfefördertopf. Über die Verwendung der Mittel entscheidet ein vom Gesamttreffen der Selbsthilfegruppen jeweils für zwei Jahre gewähltes Gremium. Es bedarf der Bestätigung durch die Gesundheitsverwaltung der Stadt Dortmund.

1. Zuwendungszweck

Das Selbsthilfefondsgremium gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel Zuwendungen an Dortmunder Selbsthilfegruppen.

2. Zuwendungsempfänger und –voraussetzungen

- 2.1 Antragsberechtigt ist jede Selbsthilfegruppe, die ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich in Dortmund hat. Die Gewährung einer finanziellen Zuwendung ist unabhängig von der Organisationsform der Gruppe und der organisatorischen Einbringung in einem Landes- oder Bundesverband.
- 2.2 Als Selbsthilfegruppe im Sinne dieser Richtlinien ist jede Gruppe anzusehen, die mindestens folgende Kriterien erfüllt:
Die Gruppe muss eine auf Dauer eingerichtete Organisation sein, die über den Gründungszeitraum hinaus zusammenarbeitet. Die Gruppe sollte allen Personen offen stehen, die der entsprechenden Zielgruppe angehören. Die Gruppe darf in ihren Zielen und in ihrer Arbeit nicht gewinnorientiert sein. Parteipolitische Neutralität, Offenheit gegenüber allen Konfessionen und Nationalitäten, sowie eine Arbeits- und Organisationsstruktur nach demokratischen Grundsätzen müssen gewährleistet sein.
- 2.3 Die Gruppe muss sich selbst in angemessener Form durch Beibringung von Eigenmitteln an dem zu fördernden Projekt beteiligen. Die Anträge sind unter Berücksichtigung von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu stellen. Die Gruppen sollen sich im Vorfeld auch um finanzielle Zuwendungen anderer Institutionen und Einrichtungen, insbesondere um Förderung im Rahmen der Fördermöglichkeiten der Krankenkasse (§ 20 SGB V) bemühen.
- 2.4 Die Gruppe muss gewährleisten, dass der Zuschuss ordnungsgemäß und zweckgebunden verwendet wird. Ein Verwendungsnachweis ist zu erbringen.
- 2.5 Es können nur solche Maßnahmen bezuschusst werden, die nicht bereits durch andere Institutionen oder öffentliche Stellen vollständig abgedeckt werden. Maßnahmen, die nicht in voller Höhe durch andere Stellen bezuschusst werden, können Berücksichtigung finden. Es ist ein Nachweis über diese Teilfinanzierung zu erbringen.
- 2.6 Das Selbsthilfefondsgremium prüft anhand des Antrages der Gruppen, ob die Aktivitäten gefördert werden können.

3. Art, Umfang und Gegenstand des Zuschusses

- 3.1. Finanzielle Hilfen werden auf Antrag gewährt. Es werden einmalige Zuschüsse gewährt. Eine regelmäßig wiederkehrende Förderung für denselben Zweck ist nicht vorgesehen und nicht gewollt.
- 3.2. Der Zuschuss umfasst vorrangig Kosten, die einer Selbsthilfegruppe entstehen: Für die Durchführung förderungswürdiger Aktivitäten, z.B.
- Honorare für Vorträge
 - Kosten für Tagungen und Seminare, die der Stabilisierung der Gruppen dienen
 - Jubiläumsveranstaltungen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Begleitung von Gruppen
 - Büroausstattung

Nachrangig können außerdem bezuschusst werden:

- Gruppenübergreifende Veranstaltungen (Selbsthilfefeste)
- Anschaffungen, die von allen Gruppen genutzt werden können

Der Zuschuss kann auf einen Höchstbetrag festgesetzt werden. Antragstellerin ist in diesem Fall die Selbsthilfe-Kontaktstelle, Ostenhellweg 42-48, 44135 Dortmund.

- 3.3. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung richten sich nach:
- den verfügbaren Mitteln
 - der Anzahl und der betragsmäßigen Höhe der gestellten Anträge

4. Antragverfahren

- 4.1. Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich über die Selbsthilfe-Kontaktstelle an das Selbsthilfefondgremium zu stellen.
- 4.2. Es ist für die Beantragung von Zuschüssen ein Formblatt nach Anlage 1 zu verwenden. Sollten Fragen auftauchen, ist die Kontaktstelle auf Wunsch behilflich.
- 4.3. Die Fördermaßnahmen werden vom Selbsthilfefondgremium beschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung und auf die Höhe der Zuschüsse besteht nicht.
- 4.4. Der Zuschussempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Zuschusses nachzuweisen. Bewilligte Mittel für Aktivitäten, die nicht durchgeführt worden sind, sind zurückzuzahlen.
- 4.5. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.1997 in Kraft.

Durch die Neufassung der Richtlinien für die Förderung von Selbsthilfegruppen im Gesundheits- und Sozialbereich sind die vom Rat am 17.05.1984 beschlossenen „Richtlinien für die Förderung von Selbsthilfegruppen im Gesundheits-, Sozial- und Jugendhilfebereich vom 2.02.1984 aufzuheben.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs.1 Satz 1 der GO NW.